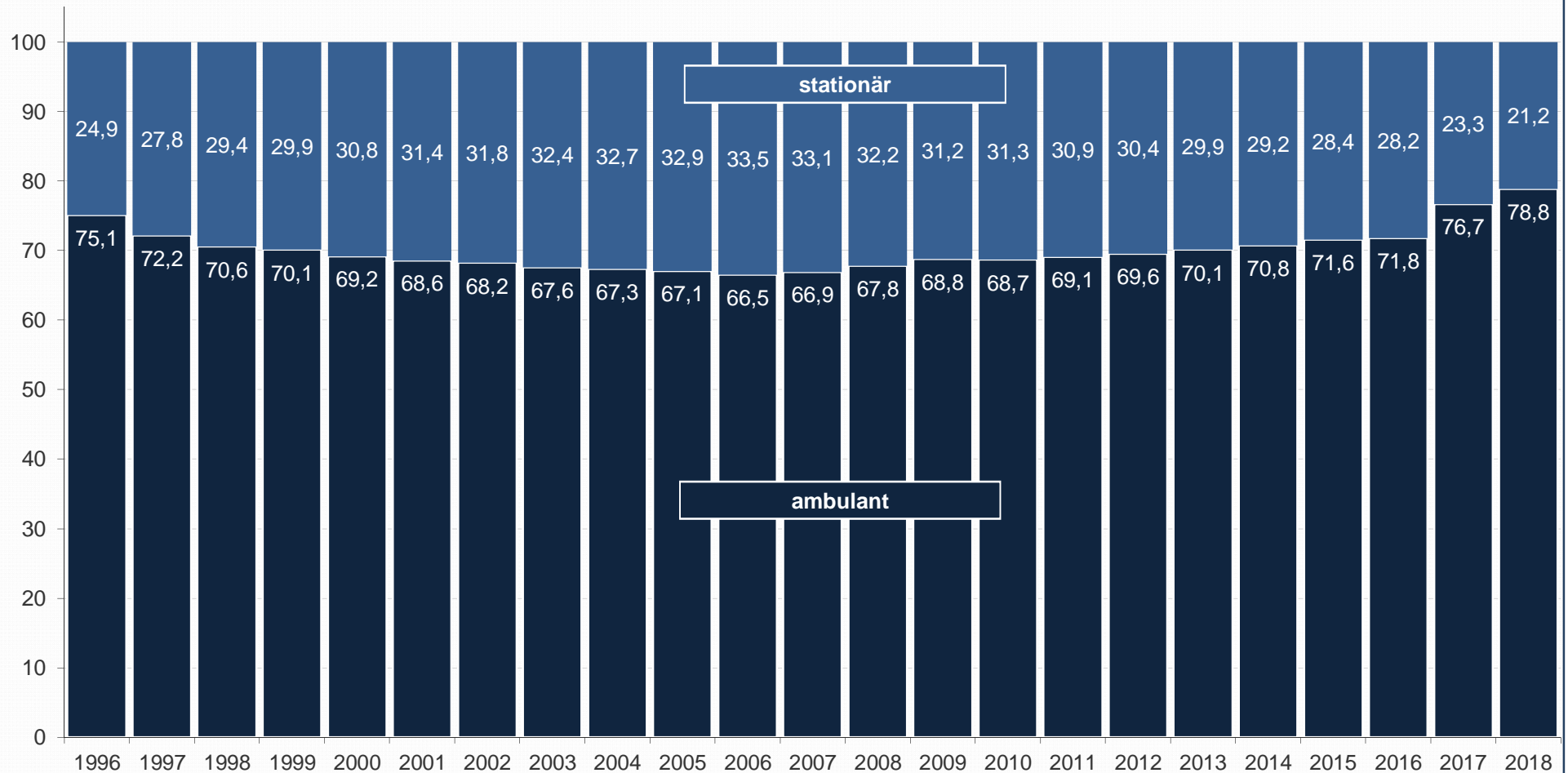


■ LeistungsempfängerInnen der Sozialen Pflegeversicherung, ambulant & stationär 1996 - 2018
in % aller Empfänger



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (zuletzt 2019): Statistik der Pflegeversicherung



LeistungsempfängerInnen der Sozialen Pflegeversicherung, ambulant und stationär, 1996 - 2018

Die Zahl der LeistungsempfängerInnen der Sozialen Pflegeversicherung ist seit Einführung des fünften Zweiges der Sozialversicherung im Jahre 1995 kontinuierlich gestiegen. Zwischen 1997¹ (1,725 Mio.) und 2018 (3,685 Mio.) errechnet sich ein Zuwachs von 114 % (vgl. [Abbildung VI.47b](#)).

Zugleich hat sich die Struktur der Empfänger verschoben. Wurden 1997 24,9 % der Pflegebedürftigen stationär versorgt, so ist dieser Anteil bis 2006 auf 33,5 % gestiegen. Entsprechend verringert, nämlich von 75,1 % auf 66,5 %, hat sich der Anteil der Pflegebedürftigen, die ambulant gepflegt werden.

Seit 2008 zeigt sich jedoch ein kontinuierlicher Wiederanstieg des Anteils der ambulant versorgten Pflegebedürftigen bis auf 71,8 % im Jahr 2016. Es deutet manches darauf hin, dass das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz von 2008, das Pflegeneuausrichtungsgesetz von 2012 und das Pflegegestärkungsgesetzes I von 2014, die u.a. darauf abstellen, die häusliche und ambulante Versorgung zu stärken, die gewünschte Wirkung zeigen.

Auffällig sind der weitere, starke Anteilszuwachs der ambulanten Versorgung in den Jahren 2017 und 2018 und der entsprechende Rückgang in der Heimversorgung. Die Neufassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Pflegegestärkungsgesetz II, in dessen – intendierter – Folge der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert wurde, macht sich hier bemerkbar. Offensichtlich werden die neuen Leistungsempfänger, dazu zählen vor allem demenziell Erkrankte, zu großen Teilen ambulant versorgt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass deutlich mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen häuslich versorgt werden – unterstützt durch Pflegesachleistungen und teilstationäre Angebote. Selbst bei den Schwerstpflegebedürftigen (Pflegegrad 4 und 5) liegt der Hauspflegeanteil noch bei 54,2 % (vgl. [Abbildung VI.41b](#)). Die häufig geäußerte Vermutung, ältere Pflegebedürftige würden von den Familienangehörigen schnell in ein Pflegeheim „abgeschoben“, hält einer empirischen Überprüfung nicht stand.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Pflegeversicherungsstatistik des Bundesministeriums für Gesundheit und werden aus den Leistungstagen errechnet.

Die Empfänger von Tages- und Nachtpflege, häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson sowie von stationärer Pflege in Behindertenheimen können gleichzeitig noch eine weitere Leistung beziehen (i.d.R. Pflegegeld). Es kann daher im Bereich der ambulanten und teilstationären Versorgung zu Mehrfachzählungen kommen.

¹) Die stationären Leistungen der Pflegeversicherung wurden erst zum 01.07.1996 eingeführt, insofern kann eine Vergleichsrechnung sinnvollerweise erst später einsetzen.